

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufgrund der Regelungen des § 5 Abs. 2 des Hess. Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23.11.2006 (GVBl. I 2006, Seite 606) in der derzeit geltenden Fassung werden abweichend von § 3 Abs. 2 HLöG in den nachfolgend genannten

Städten

Bad Karlshafen, Kernstadt und Stadtteil Helmarshausen
Hofgeismar, Gebiet Sababurg
Immenhausen, Kernstadt und Stadtteil Holzhausen
Liebenau, ges. Stadtgebiet
Naumburg, Kernstadt
Wolfhagen, Stadtteil Ippinghausen
Trendelburg, Kernstadt, Stadtteile Deisel, Eberschütz und
Stammen

und

Gemeinden

Bad Emstal, Ortsteil Sand
Breuna, Kerngemeinde
Nieste
Reinhardshagen
Wesertal, Ortsteile Gieselwerder, Gottstreu, Oedelsheim,
Gewissenruh und Lippoldsberg

im Jahr 2024 Ausnahmen vom Öffnungsverbot für Verkaufsstellen nach dem § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG zugelassen.

**In der Zeit vom 31. März 2024 bis zum 27. Oktober 2024
dürfen auch an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen
jeweils in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr Verkaufsstellen
für die Abgabe der nachstehend aufgeführten Waren geöffnet haben:**

- **Reisebedarf:**

„Reisebedarf“ beschreibt insbesondere Presseerzeugnisse, Bücher, Straßenkarten, Stadtpläne, Schreibmaterialien, Bild und Tonträger aller Art, Reiseandenken, Spielzeug, Bedarf für die Reiseapotheke und Reisetoylette, Tabakwaren, Blumen, Lebens- und Genussmittel sowie ausländische Geldsorten und Zubehöartikel, sofern diese eine Nebenleistung der aufgeführten Waren darstellen.

- **Sportartikel:**

„Sportartikel“ beschreibt Artikel, welche Sport in Tourismusgebieten typischer Weise für die Städte und Gemeinden, welche unter die Verordnung über den Verkauf in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten fallen fördern.

Für die Städte und Gemeinden, welche im Landkreis Kassel unter die oben genannte Verordnung fallen, ist hier insbesondere der Rad- Wasser- und Wintersport zu berücksichtigen. Hier runter zu subsumieren, sind Schuhe, Bekleidung, Boote (Kanus), Fahrräder und Zubehörartikel, wenn sie für die oben genannten Sportarten einen Bedarf beinhalten.

- ***Devotionalien:***

„Devotionalien“ beschreibt Artikel, welche zur religiösen Andacht oder als Grabbeigabe oder sonstige religiöse Rituale Verwendung finden.

Hierunter fallen z.B. Kreuze, Kruzifixe, Rosenkränze, Heiligenfiguren, Weihwasser, Ikonen, Andachtsbilder und Medaillen mit religiösen Motiven.

- ***Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind:***

„Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind“ beschreibt Artikel, welche einen näheren Zusammenhang mit dem Ort beinhalten. Hierunter sind Postkarten sowie Tourismusartikel und Gegenstände aller Art zu verstehen, solange sie mit Motiven, Wappen oder Namen des Ortes fest verbunden sind.

- ***Gegenstände des touristischen Bedarfs:***

„Gegenstände des touristischen Bedarfs“ beschreibt Artikel, die nicht zugleich die Abgabe von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs beinhalten und sich auf Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, Sportartikel und Reisebedarf beziehen.

Landkreis Kassel

Hofgeismar, 31.01.2024

**Der Kreisausschuss
FB 34 – Aufsicht und Ordnung
Az.: 34.40 – 53 a 18-05 / 2024**

Im Auftrag

gez.

Jan Vormschlag

Bereitstellungstag: 02.02.2024